



Kurzarbeit und Ausbildung

Von Kurzarbeit betroffene Beschäftigte können während dieser zeitweiligen Arbeitslosigkeit an Aus- und Weiterbildungen teilnehmen.

Die föderale Gesetzgebung sieht die Möglichkeit der zeitweiligen Arbeitslosigkeit (Kurzarbeit) bei Arbeitsmangel aus wirtschaftlichen Gründen oder aufgrund höherer Gewalt vor. Jede zeitweilige Arbeitslosigkeit, die auf das Coronavirus zurückzuführen ist, kann als zeitweilige Arbeitslosigkeit wegen höherer Gewalt angesehen werden.

Bei den Aus- und Weiterbildungen für Arbeitnehmer in Kurzarbeit wird unterschieden zwischen:

Ausbildungen außerhalb des Betriebs

- Ausbildungen einer regionalen bzw. gemeinschaftlichen Arbeitsverwaltung (z.B. in der Berufsbildungszentren des Arbeitsamtes) oder Ausbildungen eines von ihr anerkannten Ausbildungsanbieters
- Ausbildungen eines sektoriellen Ausbildungsfonds oder eines von ihm anerkannten Trägers, z.B. Ausbildungen des Technologieindustriesektors (IFPM) oder anderer Sektoren
- Jede vom Betrieb oder von Dritten organisierte Ausbildung, insofern die Ausbildungsinhalte von einer regionalen bzw. gemeinschaftlichen Arbeitsverwaltung (d.h. dem Arbeitsamt) anerkannt sind

Ausbildungen im Betrieb

- Ausbildungen einer regionalen bzw. gemeinschaftlichen Arbeitsverwaltung (z.B. Ausbildungen des Arbeitsamtes), die im Betrieb durchgeführt werden
- Ausbildungen eines sektoriellen Ausbildungsfonds oder Ausbildungen eines von ihm anerkannten Trägers, z.B. Ausbildungen, die ein Sektor im Betrieb durchführt
- Jede vom Betrieb oder von Dritten organisierte Ausbildung, insofern die Ausbildungsinhalte von einer regionalen bzw. gemeinschaftlichen Arbeitsverwaltung (d.h. dem Arbeitsamt) anerkannt sind.
- Bei Ausbildungen im Betrieb muss auch die Teilnahme von betriebsfremden

Teilnehmern möglich sein.

Zudem können von Kurzarbeit aus wirtschaftlichen Gründen oder aufgrund höherer Gewalt (Covid19) betroffene Beschäftigte eine Ausbildungsprämie (max. 150 € brutto pro Monat für eine vollzeitige Ausbildung von 38 St./Woche) und eine Fahrtkostenentschädigung (Fahrtstrecke > 5 km) erhalten, wenn sie vom Arbeitsamt durchgeführte oder vom Arbeitsamt anerkannte Ausbildungen inner- oder außerhalb der DG in Anspruch nehmen.

Weitere Informationen finden Sie im Downloadbereich:

- Infoblatt "Kurzarbeit und Ausbildung": die Information in diesem Artikel
- Infoblatt "Kurzarbeit und Ausbildung : Vorgehensweise" (Antragstellung, Vertrag, Prämien...)
- Liste der anerkannten Ausbildungen
- Antrag auf Anerkennung einer Ausbildung

Unsere MitarbeiterInnen im Unternehmensservice und im Fachbereich Qualifizierung stehen Ihnen gerne für weitere Auskünfte zur Verfügung (s. Ansprechpartner).

Ansprechpartner

Arbeitsamt der DG
Guido Goebels
Unternehmensservice
Hütte 79
4700 Eupen
Belgien
Tel.: +32 (0)87 638900
GSM: +32 (0)479 653342
guido.goebels@adg.be

Arbeitsamt
Fachbereich Qualifizierung
(Renate Gennen)
Hütte 79
4700 Eupen
Belgien
Tel.: +32 (0)87 638906
ausbildung@adg.be

Downloads

[Infoblatt "Kurzarbeit und Ausbildung".pdf \[0,25 MB\]](#)

[Infoblatt "Kurzarbeit und Ausbildung : Vorgehensweise".pdf \[0,33 MB\]](#)
Informationen zur Antragstellung, dem Ausbildungsvertrag, Ausbildungsprämie

und Fahrkostenerstattung...

Liste der anerkannten Berufsausbildungen.pdf [0,2 MB] Liste der vom Arbeitsamt organisierten und anerkannten Berufsausbildungen (Stand: 10.08.2020)

Antrag auf Anerkennung von Berufsausbildungen.pdf [0,3 MB] Formular zur Antragstellung (Art. 3 des Erlasses der Regierung der Deutschsprachigen Gemeinschaft vom 13.12.2018 über Berufsausbildungen für Arbeitsuchende) - aktualisiert am 10.09.2019
